

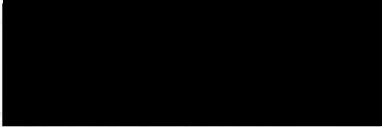
Pr. 340/94

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4743 (V) vom 16.01.1995  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1995

Antragsteller:

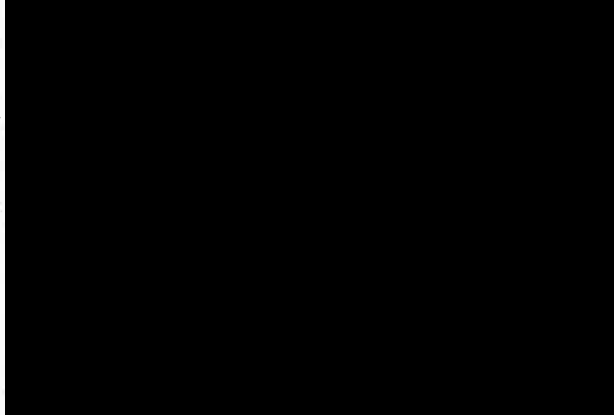


Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 18.07.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 16.01.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:

Träger d. freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Das Non Stop Taschenbuch  
Nr. 23374  
"Süßer Bettgenosse"  
Verlag Ullstein, Berlin,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631  
Postfach 26 01 21 ° . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

## S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Süßer Bettgenosse" wird herausgegeben von der Ullstein Verlags GmbH, Berlin. Es hat einen Umfang von ca. 140 Seiten und kostet 9,90 DM. Das Taschenbuch hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Hauptfigur des Romans sind der Kraftfahrer Rainer sowie die Hostess Rosy. Die beiden lernen sich in einem Gartenlokal kennen. Rosy bringt Rainer dazu, Callboy zu werden, um sich alsbald den Traum vom eigenen Hotel zu erfüllen. Im Verlaufe der Handlung leben sich beide auseinander, um dann schließlich wieder zueinander zu finden.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Taschenbuches pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Süßer Bettgenosse" von Tom Cabin war gemäß dem Antrag [REDACTED] in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S. von § 184 Abs. 1 StGB. Es ist damit nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S. des § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S. von § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GjS, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamt Tendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von

Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge wie Geschlechtsverkehr, Fellation, Cunnilingus, lesbische Handlungen und anderen sexueller Aktivitäten.

Dies hat der Antragsteller im wesentlichen zutreffend wie folgt dargelegt:

"Im Gartenlokal lernt der Kraftfahrer Rainer das Callgirl Rosy kennen. In Rainers Wohnung folgt Kopulation per Cunnilingus, Vaginal- und Analpenetration, Fellation.

Bei lesbischen Präliminarien bedenken Rosy und ihre Freundin Ellvira die Risiken des jetzigen Lebens für eine erhoffte bürgerliche Ehe, als der mittelalte "otto" ein "Nümmchen zwischendurch" bei Rosy einkauft: "Busentrip" ("spöriz mir deinen geilten Saft ins Gesicht, mach mich voll mit deinem Schleim") und "einen flotten Dreier" per Doppelfellation. Nach fünf weiteren Kunden koitieren Rosy und Rainer im Wald. Rosy drängt Rainer zu oraler Bruststimulation bei Elvira. In Nahsicht präsentieren sie ihm dann ihre "Pflaumen" zu minutiösem Vergleich. Als Evira dann seinen "Stöpsel" bejubelt, bereden die Frauen Rainer zu einer "Schaunummer" mit Rosy. Nach Fellation koitieren Rosy und er auf einem Glastisch, während Elvira unten mit einem riesigen Dildo masturbiert.

Der eifersüchtige Rainer folgt Rosy zu einer Party, für die sie der Amerikaner Jack gekauft hat. Während er dort einsam über Alkohol grübelt, agiert Rosy nackt mit Jack im Nebenraum mit Selbststimulation, Cunnilingus, Fellation mit immensem Erguß, um nach dieser fürstlich belohnten "Kostprobe" ihm in sein Hotelzimmer zu folgen. Rainer findet Annette, die er zwar nicht als jung, aber als 2exzellente Bläserin" abtaxiert. Erregt geht er auf ihr alkoholbeflügeltes Fellations- und Koitusangebot ein, begleitet sie nach Hause, wo sie bis zum Morgen Kopulation absolvieren, unterbrochen von Whiskypausen, was Rainer 500 Mark Liebeslohn einbringt (47-69).

Am Abend trifft sich Rainer mit Rosy, deren Körper voller Kratzwunden von Jack ist. Als sie seine Besorgnis abweist, ergeht er sich in unflätigen Frauenbeschimpfungen, namentlich der mannstollen Annette. Nachdem er Rosy Einzelheiten erzählt hat, schlägt sie vor, diese Begabung als Callboy zu nutzen. So könnten sie bald ihren Wunsch nach einem Hotel realisieren. Rainer stimmt zu. Eine Annonce bringt viele???? Vor der ersten Frau besteht Rosy auf Koitus. Rainers erste Kundin Bettina gibt sich als von ihrem älteren Mann nicht befriedigte Nymphomanin, die rohe Behandlung liebt. In mehrfachem Koitus a tergo setzt sie eine wahre Flut von "Liebessaft" frei. Nach dem Duschen findet Rainer sie nackt mit ihrem Mann, der mit 500 Mark die offensichtliche Lösung des Eheproblems löhnt (70-88).

Ein Wochenende nutzen Rainer und Rosy für alkoholbeflügelten Oralsex mit endlosen Orgasmen, Ahnung beginnender Entfremdung als Stimulanz nutzend.

Bei einer Party arrangiert "Blacky", eine "dralle Negerin", ein Wettspiel, ob schwarze oder weiße Frauen besser fellationieren.. "Wie eine Verdurstende" vier Männer, zuletzt Rainer, bearbeitend, beweist sie den Vorzug der Negerinnen, zuletzt das Gesicht weiß von vierfächem Ejakulat. "Hungrig" reißt sie Rainer

zum Koitus inmitten aller (89-102).

Zu Rosys großer Enttäuschung macht Rainer mit Annette urlaub in Monte Carlo. Sie beschließt, ihn aufzusuchen. Im abendlichen Park beobachtet sie ihn dort bei Fellation mit Annette. Nachts kommt er in ihr Zimmer. Dabei kontert er ihren Vorwurf der Untreue mit dem Hinweis, sich nicht binden, das Luxusleben genießen zu wollen. Resigniert schickt sie ihn weg, betäubt sich mit Alkohol, während Rainer in Annettes Bett steigt (103-115). Rosy pflegt weiterhin ihre Kundschaft, aber härter geworden zunehmend Trost in Alkohol suchend. Einmal bedient sie zwei Triolenfans in Simultanfellation, dann gleichzeitig oral und vaginal (115-118).

Wieder zuhause meidet Rainer Rosy, wechselt die Wohnung, hat aber Not, neben den Stammkundinnen auch die unersättliche Annette und Bettina zufriedenzustellen. Aussicht auf Geld läßt ihn eine Kopulation mit vier Frauen in Annettes Wohnung bestreiten.

Rosy, inzwischen verlobt, spürt die noch bestehende Zuneigung, als sie und Elvira Rainer in einem Lokal begegnen. Als Elvira mit Vorwürfen ob ihrer Wankelmütigkeit weggeht, folgt Rosy Rainer in dessen Wohnung, wo sie bei Sekt sofort per Oralstimulation von Vulva und Anus Koitus inszeniert. Wie wohl Rainer seine alte Verbundenheit zu ihr empfindet, bekennt sie sich zum Wechsel in die neue Bindung, wenn auch ohne Liebe. Noch einmal will sie von Rainer "geliebt" werden, "seinen heißen Samen trinken". Sie "bespringt den hablsteifen Schaft", geht schließlich davon (126-132).

Bettina und Annette nötigen Rainer mit angestammten Ansprüchen derart, daß er bei einer Kundin versagt. Zuhause wartet Annette betrunken auf den Erschöpften, provoziert ihn mit ihren "langen dicken Liebeslippen", bittet, seinen "Saft schlürfen" zu dürfen. Rainer "pumpt" somit "in ihren Mund", während sie sich "bis zum Höhepunkt wickelt". Unermüdlich fordert sie drastisch sein "Rohr" für ihre "warmen Löcher". Später fordert Bettina ihr Recht. Die Zeit bis dahin nutzt er zu einem Besuch bei der immer noch für ihn begeisterten Rosy. Er kündigt seinen Entschluß an, den "verdammten Job" aufzugeben. Sie stimmt zu, mit ihm in eine andere Stadt zu ziehen, um wieder gemeinsam "von vorn" anzufangen. (133-139)."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS insbesondere der Kunstvorbehalt wurden nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Da der Roman das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist in dem Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Urhebers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden, war auch das vorliegende Taschenbuch als Kunstwerk einzustufen.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten

des Jugendschutzes war hier maßgeblich, daß das vorliegende Taschenbuch pornographisch ist. Darüberhinausgehende Aussagen enthält das Taschenbuch nicht. Da die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das Dreiergremium der Bundesprüfstelle nicht getroffen werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kam angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).

